

Angehörige gewaltsamer Tötung sind „Mit-Opfer“

Angehörige gewaltsamer Tötung haben – entsprechend der [Richtlinie 2012/29/EU](#) v. 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten – den Opferstatus. Diese Betroffenen müssen so behandelt werden, wie das Opfer selbst, wenn es überlebt hätte.

Dieses passiert in der Realität nicht. Einzelne Helfer und Institutionen sprechen davon, dass Hilfen nur den direkten Opfern zustehen würden.

Worum geht es konkret – welche Probleme bestehen?

1. Gleichbehandlung und Anerkennung einer vulnerablen Menschengruppe = „Mit-Opfer“

Grundgesetz Artikel 3 sagt: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das bedeutet: Alle Menschen haben die gleichen Rechte.

- Öffentliche Gleichbehandlung aller Angehörigen von Tötungsdelikten
Anerkennung des Opferstatus für Angehörige gewaltsamer Tötung mit allen Opferrechten und Opferhilfen
- Achtung der ethischen und menschenrechtlichen Anliegen und Fragen der Betroffenen, die sich in Fällen gewaltsamer Tötung oft ergeben (Menschenrechtsverletzungen)
- Gesundheitliche Chancengleichheit für die Angehörigen gewaltsamer Tötung schaffen.
Nach dem SGB V 20 h hätten die Angehörigen einen Anspruch auf gesundheitspräventive Projektförderungen durch die Krankenkassen. Dieses wird abgelehnt! – keine gesetzliche Grundlage, lediglich eine Richtlinie der Krankenkassen ist vorhanden „Leitfaden der Selbsthilfe“ – ohne Berücksichtigung der Grenzen der Selbsthilfe zur Vermeidung von Re-Traumatisierungen
- Einbezug der Betroffenenkompetenz über Betroffenen-Opfer-Hilfe-Organisationen in alle gesetzlichen Belange von Angehörigen gewaltsamer Tötung
- Opferhilfen-Gleichstellung
Angehörige von gewaltsamen Tötungsfällen werden nicht gleich den Opfern und Angehörigen von Terror- und Katastrophenopfern behandelt.
Opferbeauftragte in den Bundesländern sind für Opfer von Katastrophenfällen und Terroropfern zuständig.

Warum werden auch hier Unterschiede zwischen den Angehörigen gewaltsamer Tötung gemacht?

Wäre es möglich, dass die Opferbeauftragten nicht nur einzelne Gruppen an Opfern betreut, sondern alle Opfer – einschließlich Angehöriger gewaltsamer Tötung?

„... Es zeigt sich, dass die fehlende Akzeptanz und Anerkennung als Opfer, die traumatischen Erfahrungen und die fehlende Unterstützung, um sich durch die juristischen Verfahren zu navigieren und als Opfer rechtlich nicht geschützt zu sein, lebenslange Auswirkungen haben. Familien brechen auseinander, Menschen entwickeln chronische Krankheiten, schwere Depressionen und Süchte, Menschen können nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, viele ziehen sich in die Privatsphäre zurück, einige begehen Selbstmord. Es handelt sich um das, was Arthur Kleinman, Vena Daas und Margaret M- Lock das soziale Leiden nennen (Kleinman, Daas, Lock 1997)...“ (Forschungsstudie Dr. Judith Albrecht, 2021)

2. Artikel 2 der Menschenrechtskonvention: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

„1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt ...“.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union C 303/17 - 14.12.2007

Das Recht auf Leben, ein Grundrecht für alle Menschen. Das Recht auf Leben ist ein angeborenes Recht für jeden Menschen. Das Recht auf Leben ist ein unbedingter Anspruch auf Schutz des Individuums vor einer willkürlichen Tötung.

- **Schutzpflichten**
Staatliche Maßnahmen gegen Verletzungen des Rechts auf Leben durch nicht-staatliche Dritte (Privatpersonen, Unternehmen etc.), wie zum Beispiel:
Gesetzgebungspflichten zum Schutz vor Verstößen von staatlichen und privaten Akteuren
- **Gewährleistungspflichten**
Institutionelle und materielle Voraussetzungen schaffen für die volle Realisierung des Rechts auf Leben, wie zum Beispiel: Untersuchungspflicht aller ungeklärter Todesfälle
- **Bestrafungspflicht** rechtswidriger Tötungen durch staatliche Organe

3. Ablauf im Strafprozeß

- **Nebenklagevertretung:**
 - . eingesetzte / bestätigte Anwälte haben selten ausreichende Erfahrungen im Opferrecht – Möglichkeiten des Anwaltswechsels
 - . keine Information und Aufklärung durch Rechtsanwälte für Betroffene
 - . Akteneinsicht und Besprechungen der weiteren Vorgehensweisen werden von Rechtsanwälten abgelehnt
 - . Adhäsionsverfahren (§§ 403 – 406) werden durch Anwälte nur auf dem anschließenden Zivilweg angeboten, im Strafprozeß wird abgelehnt
 - . Adhäsionsverfahren im Jugendstrafrecht (§ 81) findet nicht statt – Welche Entschädigungsleistungen für die „Mit-Opfer“ bestehen (im Strafprozeß)
 - . aktive Teilnahme als Nebenkläger ist nicht ausreichend gewährleistet (Schlußwort * Einlegen eines Rechtsbehelfs über den Rechtsanwalt)
- **Schutz der Mit-Opfer** ist durch Justiz und Verteidigung nicht gewährleistet

4. Gesundheitspräventive Nachsorge der Mit-Opfer und berufliche Rehabilitation

- Begutachtungen entsprechend der Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden nicht eingehalten
- Bildgebende Verfahren zur Feststellung der gesundheitsbezogenen Veränderung im Gehirn nach der Straftat (Nachweis: keine Vor-Traumata)
- Rechtlicher Anspruch auf gesundheitspräventive Nachsorge der Mit-Opfer, unter Anerkennung der Individualität
- Schaffung von fehlenden Bedarfen, z.B.
 - . spezielle Reha-Einrichtungen für Mit-Opfer
 - . Verbesserung des Streßmanagements (Bewegung * Achtsamkeit * Präventionsprojekte)
- Beachtung der Präventionsnotwendigkeiten
 - . Primärprävention → Krankheitsbeginn (nach der Gewalttat)
 - . Sekundärprävention → Frühstadium (Re-Traumatisierungen – ständige Streßsituationen)
 - . Tertiärprävention → Krankheitsmanifestation

5. Gemeinsame Netzwerk- und Opferhilfearbeit

- Unzureichende Zusammenarbeit aller Opferhilfeeinrichtungen (Überschätzung spezieller Kompetenzen)
- Unzureichende fachliche Qualifikation
- Fehlender Einbezug von Betroffenenkompetenzen im Bereich der „Mit-Opfer“-Fälle

6. Fehlende Hilfs-, Informations- und Anlaufstellen für Mit-Opfer

- Keine Prüf- und Kontrollstellen bei
 - . Behördenfehlern
 - . fehlende oder falsche Informationen zu Rechten der Mit-Opfer
- Antidiskriminierungsstellen verfolgen keine Anliegen der Mit-Opfer
- Forschungsstudien nur zur Thematik „Mit-Opfer“ – Auswirkungen nach der Straftat in allen Bereichen des menschlichen/einschließlich gesellschaftlichen Lebens